

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 4

Rottenburg am Neckar, 16. März 2020

Band 64

Apostolischer Stuhl		Organisationserlass für die Stabsstelle Revision	124
Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2020	106	Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfs- werke und Rechtspersonen	125
Deutsche Bischofskonferenz		Warnung	126
Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilf- bedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	107	Inkraftsetzung eines Dienstsiegels (Korrektur)	127
Bischöfliches Ordinariat		Diözesanverwaltungsrat	
Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäf- tigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rotten- burg-Stuttgart	111	Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V., Satzungsänderung/Vereinsgründung	
Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart	118	– Satzung der Kongregation der Franziskaner- innen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.	127
Urkunde über die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde mit Wirkung zum 1. April 2020:		– Satzung der Kongregation der Franziskaner- innen von Sießen – Generalat e. V.	132
– Bad Wurzach, Katholisches Dekanat Allgäu- Oberschwaben	121	Personalangelegenheiten	
– Donau-Winkel, Katholisches Dekanat Ehingen-Ulm	121	Personalnachrichten	136
– Neckar-Aich, Katholisches Dekanat Esslingen-Nürtingen	122	Mitteilungen	
Urkunde über die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde mit Wirkung zum 1. Januar 2021:		Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Juni-Ausgabe geändert	137
– Filderstadt, Katholisches Dekanat Esslingen-Nürtingen	123	Firmungen im Schuljahr 2019/20	137
Weltgebetstag für geistliche Berufungen 2020 – Diözesaner Aktionstag	123	Woche für das Leben 2020 – „Leben im Sterben“	137
		Verlängerung des Pauschalvertrags mit der GEMA über Musik in Gottesdiensten oder anderen liturgischen Feiern	137
		Hinweise zu einem Angebot: „Abonnieren Sie den Pfarrbrief!“ im Internet	138
		Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	138
		Kirchenrechtliche Fragen in der Ehevorbereitung	138
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	139

Apostolischer Stuhl

Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2020

„Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott
versöhnen!“ (2 Kor 5,20)

Liebe Brüder und Schwestern!

Auch in diesem Jahr gewährt uns der Herr eine besondere Zeit der Vorbereitung, damit wir mit erneuertem Herzen das große Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu feiern können, das Fundament des christlichen Lebens für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Wir müssen mit unserem Geist und unserem Herzen ständig zu diesem Geheimnis zurückkehren. Tatsächlich hört es nicht auf, in uns in dem Maß zu wachsen, in dem wir uns von seiner geistlichen Dynamik ergreifen lassen und ihm mit einer freien und großzügigen Antwort anhängen.

1. Das Ostergeheimnis, das Fundament der Bekehrung

Die Freude des Christen entspringt dem Hören und Annehmen der Frohen Botschaft vom Tod und der Auferstehung Jesu: dem *Kerygma*. Dieses fasst das Geheimnis einer Liebe zusammen, die „so real, so wahr, so konkret [ist], dass sie uns eine Beziehung aufrichtigen und fruchtbaren Dialogs bietet“ (Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 117). Wer an diese Botschaft glaubt, lehnt die Lüge ab, dass unser Leben von uns selbst ausgeht, während es in Wirklichkeit aus der Liebe Gottes des Vaters, aus seinem Willen, Leben in Fülle zu geben, geboren wird (vgl. Joh 10,10). Wenn wir hingegen auf die einschmeichelnde Stimme des „Vaters der Lüge“ hören (vgl. Joh 8,45), laufen wir Gefahr, im Abgrund des Sinnlosen zu versinken und die Hölle bereits hier auf Erden zu erleben, wie leider viele dramatische Ereignisse persönlicher und kollektiver menschlicher Erfahrung zeigen.

In dieser Fastenzeit 2020 möchte ich daher allen Christen sagen, was ich im Apostolischen Schreiben *Christus vivit* bereits den Jugendlichen geschrieben habe: „Sieh dir die geöffneten Arme des gekreuzigten Christus an, lass dich immer von Neuem retten. Und wenn du kommst, um deine Sünden zu bekennen, glaub fest an seine Barmherzigkeit, die dich von der Schuld befreit. Betrachte sein Blut, das er aus so großer Liebe vergossen hat, und lass dich von ihm reinigen. So kannst du immer wieder geboren werden“ (Nr. 123). Tod und Auferstehung Jesu sind kein Ereignis der Vergangenheit: durch die Kraft des Heiligen Geistes ist das Ostergeschehen immer aktuell und erlaubt uns, das Fleisch Christi in vielen leidenden Menschen gläubig zu betrachten und zu berühren.

2. Dringlichkeit der Umkehr

Es ist heilsam, das Ostergeheimnis, dem wir das Geschenk der Barmherzigkeit Gottes verdanken, tiefer zu betrachten. Die Erfahrung der Barmherzigkeit ist in der Tat nur in einer persönlichen Begegnung „von Angesicht zu Angesicht“ mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn möglich, „der mich liebt und sich für mich hingegeben hat“ (Gal 2,20). Ein Dialog von

Herz zu Herz, von Freund zu Freund. Deshalb ist das Gebet in der Fastenzeit so wichtig. Es ist mehr als eine Pflicht, es ist Ausdruck der Notwendigkeit, die Liebe Gottes zu erwidern, die uns immer vorausgeht und stützt. Ja, der Christ betet in dem Wissen, dass er solcher Liebe nicht würdig ist. Das Gebet kann verschiedene Formen annehmen, aber was in den Augen Gottes wirklich zählt, ist, dass es in uns eindringt und schließlich unser hartes Herz erweicht, um es immer mehr zu ihm und seinem Willen zu bekehren.

Lassen wir uns daher in dieser besonderen Zeit wie das Volk Israel in die Wüste führen (vgl. Hos 2,16), damit wir endlich die Stimme unseres Bräutigams hören können und sie in uns tiefer aufnehmen und ihr bereitwilliger folgen. Je mehr wir uns von seinem Wort ergreifen lassen, desto mehr werden wir seine unentgeltliche Barmherzigkeit uns gegenüber erfahren können. Lassen wir daher diese Zeit der Gnade nicht vergeblich verstreichen, in der Einbildung, wir könnten selbst die Zeiten und die Wege unserer Umkehr zu ihm bestimmen.

3. Gottes leidenschaftlicher Wille zum Dialog mit seinen Kindern

Die Tatsache, dass der Herr uns wieder einmal eine solche besondere Zeit zu unserer Umkehr anbietet, dürfen wir nie für selbstverständlich halten. Diese neue Gelegenheit sollte in uns ein Gefühl der Dankbarkeit wecken und uns aus unserer Trägheit aufrütteln. Trotz der mitunter sogar dramatischen Gegenwart des Bösen in unserem Leben, aber auch im Leben der Kirche und der Welt, drückt dieser Zeitraum, der uns die Möglichkeit zu einem Kurswechsel bietet, den beharrlichen Willen Gottes aus, den Dialog des Heils mit uns nicht abzubrechen. In Jesus, dem Gekreuzigten, den Gott „für uns zur Sünde gemacht“ (2 Kor 5,21) hat, ist dieser Wille so weit gegangen, dass er alle unsere Sünden seinem Sohn auferlegt hat, bis hin zu einer „Wende Gottes gegen sich selbst“, wie Papst Benedikt XVI. sagte (Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Denn Gott liebt auch seine Feinde (vgl. Mt 5,43–48).

Der Dialog, den Gott mit jedem Menschen durch das Paschamysterium seines Sohnes führen will, ist nicht von der Art, wie sie den Bewohnern von Athen zugeschrieben wurde. Diese „taten nichts lieber, als die letzten Neuigkeiten zu erzählen oder zu hören“ (Apg 17,21). Diese Art von Geschwätz, diktiert von leerer und oberflächlicher Neugierde, ist typisch für die Weltlichkeit aller Zeiten und kann sich heute auch in eine verfehlte Nutzung der Kommunikationsmittel einschleichen.

4. Ein Reichtum, den man teilt und nicht für sich selbst anhäuft

Das Ostergeheimnis in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen bedeutet Mitleid für die Wunden des gekreuzigten Christus zu empfinden, die heute immer noch gegenwärtig sind – in den vielen unschuldigen Opfern der Kriege, der Übergriffe gegen das Leben, vom ungeborenen bis zum alten Menschen, der vielen Formen von Gewalt, der Umweltkatastrophen, der ungleichen Verteilung der Güter der Erde, des Menschenhandels in all seinen Formen und des ungezügelt Profitstrebens, das eine Form des Götzendienstes ist.

Auch heute ist es wichtig, alle Männer und Frauen guten Willens aufzurufen, etwas von ihrem Besitz an die Bedürftigsten weiterzugeben. Solche Almosen sind eine Form der persönlichen Teilnahme am Aufbau ei-

ner gerechteren Welt. Das Teilen aufgrund der Nächstenliebe macht den Menschen menschlicher; das Anhäufen droht ihn hässlich zu machen, weil es ihn in seinem Egoismus einschließt. Angesichts der strukturellen Dimensionen der Wirtschaft können und müssen wir noch weitergehen. Aus diesem Grund habe ich für die Fastenzeit 2020 vom 26. bis 28. März junge Ökonomen, Unternehmer und *Changemakers* nach Assisi eingeladen, um zum Entwurf einer Wirtschaft beizutragen, die gerechter und integrativer als die derzeitige ist. Wie das kirchliche Lehramt mehrfach wiederholt hat, ist die Politik eine herausragende Form der Nächstenliebe (vgl. Pius XI., *Ansprache an die FUCI* [Federazione Universitaria Cattolica Italiana], 18. Dezember 1927). Dasselbe wird man von der Wirtschaft sagen können, wenn sie sich auf eben diesen Geist des Evangeliums einlässt, auf den Geist der Seligpreisungen.

Ich bitte für die kommende Fastenzeit die allerseligste Jungfrau Maria um ihre Fürsprache, dass wir diesen Appell aufgreifen und uns mit Gott versöhnen lassen, den Blick unserer Herzen auf das Ostergeheimnis richten und uns zu einem offenen und aufrichtigen Dialog mit Gott bekehren. Auf diese Weise können wir das werden, was Christus von seinen Jüngern sagt: Salz der Erde und Licht der Welt (vgl. Mt 5,13–14).

FRANZISKUS

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 7. Oktober 2019, Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz.

Deutsche Bischofskonferenz

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirten Sorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfe-

bedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben.

Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1.

Begriffsbestimmungen

1.1 Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.

1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VeL².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2.

Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

3.

Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe Ziff. 4).

Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand ange-

hört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mitverantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen verbindlich erlassen.

Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen.

Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer-Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

- 4.1 Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bistumsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2 Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3 Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- 4.4 Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
 - Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,

- fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten sowie Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

- 5.1 Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- 5.2 Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Rottenburg, den 21. Februar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 800 – 10.02.20
PfReg. M 1.8

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.²

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.³

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen⁴, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁵, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁶

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,

² Die Inkraftsetzung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgt in einer leicht modifizierten Fassung, die der dort bewährten Praxis einer verpflichtenden Beratung durch die „Kommission sexueller Missbrauch“ Rechnung trägt. Die einheitlichen Mindeststandards i. S. der von den deutschen Bischöfen beschlossenen Fassung der Ordnung werden dabei gewahrt.

³ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

⁴ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁵ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁶ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber zweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁷

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30.06.2021 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁸, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit

can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁹. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B.

Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Miss-

⁷ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6, sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 04. Juni 2016.

⁸ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

⁹ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

brauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann, benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der Diözese.
7. Zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener besteht als Beraterstab weiterhin die „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM).¹⁰

Ihr gehören u. a. an: die beauftragten Ansprechpersonen, der/die diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem¹¹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Ihr können ohne Stimmrecht auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.¹²

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. *[gestrichen]*
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2

dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an eine der beauftragten Ansprechpersonen und die KsM-Geschäftsstelle weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹³) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungs-pflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechts-

¹⁰ Vgl. Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart v. 01.10.2002, in: KABl. 2002, Nr. 14, S. 185 ff.

¹¹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

¹² Zu Zusammensetzung und Arbeitsweise der KsM vgl. deren Statut in der jeweils gültigen Fassung, aktuell in: KABl. 2020, Nr. 4, S. 118 ff.

¹³ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

trägers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hier von unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC), oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C.

Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die KsM. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Mög-

lichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem ersten und ggf. auch den weiteren Gesprächen ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen, in der Regel der/die mit der Voruntersuchung beauftragte Berichterstatte(r)/in.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit einer der beauftragten Ansprechpersonen – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC).

Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹⁴).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegen Darstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.
Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.
Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z.B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

¹⁴ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit

diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“, beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbstständige kirchliche Einrichtungen deren Rechts-träger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E.

Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgediens-

tes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn

ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G.

Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H.

Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹⁵
60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen

¹⁵ Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 15.03.2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Rottenburg, den 14. Februar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 799 – 10.02.20
PfReg. M 1.8

Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Der Umgang mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung anzubieten. Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche, die Minderjährige oder andere Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, müssen sich ihrer Verantwortung hierfür stellen.

Zur Verfolgung und Bearbeitung von Missbrauchsfällen hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart im Jahr 2002 „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlassen und die „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) als beratendes und vertrauensbildendes Gremium eingerichtet (KABL. 2002, Nr. 14, S. 185). Die von den deutschen Bischöfen 2002 beschlossenen und in den Jahren 2010 und 2013 neu gefassten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Leitlinien) (KABL. 2002, Nr. 14, S. 181; KABL. 2010, Nr. 13, S. 290; KABL. 2015, Nr. 15, S. 451) wurden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Modifikationen entsprechend angewendet. Insbesondere trat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart die KsM an die Stelle des/der „Beauftragten“ bzw. Ansprechperson gemäß den Leitlinien (vgl. KABL. 2015, Nr. 15, S. 456). Nach Inkrafttreten der von den deutschen Bischöfen 2019 beschlossenen „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (KABL. 2020, Nr. 4, S. 111 ff.) gibt es erstmals innerhalb der

KsM mindestens zwei im Sinne dieser Ordnung speziell beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs.

Im Jahr 2011 setzte der Bischof von Rottenburg-Stuttgart die „Verfahrensregeln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids“ in Kraft (KABL. 2011, Nr. 8, S. 307). Die Zusammenarbeit der KsM mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird seit 2012 durch eine vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart erlassene „Rahmenordnung“ geregelt (KABL. 2012, Nr. 5, S. 148).

Im Hinblick auf Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ entstanden sind, wurde vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart eine Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten erlassen (KABL. 2005, Nr. 11, S. 198), die auch auf die Akten der KsM Anwendung findet.

Das vorliegende Statut rekurriert auf die vorgenannten, bislang erlassenen Regelungen. Diese gelten subsidiär fort, soweit sie zu den Regelungen dieses Statuts nicht in Widerspruch stehen.

§ 1

Aufgaben der KsM

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs begleitet die KsM beratend das gesamte Verfahren im Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bzw. Schutzbefohlener durch einen Kleriker, Ordensangehörigen oder haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter im direkten Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
Für eigene Kommissionen oder Beauftragte rechtlich selbstständiger Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist die KsM Beratungs- und Aufsichtsinstanz (vgl. KABL. 2012, Nr. 5, S. 148).
2. Die KsM arbeitet auf der Grundlage der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Verfahrensvorgaben unter Heranziehung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Die KsM tritt an die Stelle des Beraterstabes gemäß den Zuständigkeitsregelungen der unter Ziffer 2 genannten Ordnung.
4. Die KsM spricht gegenüber dem Diözesanbischof Empfehlungen aus in Bezug auf immaterielle und/oder materielle Leistungen für die Opfer sowie in Bezug auf eine juristische bzw. kirchenrechtliche Verfolgung und/oder pastorale Begleitung des/der Beschuldigten.

§ 2

Zusammensetzung der KsM

1. Die Mitglieder der KsM werden vom Diözesanbischof ernannt.

2. Die KsM besteht aus Personen, die folgende Funktionen einnehmen:
- a) Ordentliche Mitglieder:
 - Eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als Vorsitzende/r der Kommission
 - die vom Bischof beauftragten, ehrenamtlich tätigen Ansprechpersonen
 - eine Person mit fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs
 - ein/e Kirchenrechtler/in, der/die nicht im kirchlichen Dienst steht
 - ein/e Jurist/in, der/die nicht im kirchlichen Dienst steht
 - ein vom Diözesanrat vorgeschlagenes Mitglied (möglichst eine Frau)
 - ein vom Priesterrat vorgeschlagenes Mitglied
 - ein/e psychiatrische/r Sachverständige/r.
 - b) Beratende Mitglieder:
 - Leiter/in der Hauptabteilung Pastorales Personal des Bischöflichen Ordinariats
 - Leiter/in der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats
 - der/die mit der Voruntersuchung beauftragte Berichterstatte/r/in
 - Leiter/in der Stabstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“.
3. Die nicht hauptamtlich im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehenden Mitglieder der KsM sind ehrenamtlich tätig. Die beauftragten Ansprechpersonen erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
4. Diejenigen Mitglieder der KsM, die nicht kraft Amtes Mitglied sind, bestellt der Diözesanbischof für eine Amtszeit von 5 Jahren.
5. Die ordentlichen Mitglieder der KsM wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 3

Fachberater/innen

Die KsM kann nach eigenem Ermessen Fachberater/innen zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

§ 4

Geschäftsstelle

1. Für die KsM besteht eine Geschäftsstelle. Ihr/e Leiter/in wird vom Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzende/n der KsM bestellt.
2. Die weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung der KsM festgelegt.

§ 5

Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheit, Befangenheit

1. Die Sitzungen der KsM sind nichtöffentlich.
2. Alle Mitglieder der KsM sowie an ihren Sitzungen beratend Teilnehmende sind zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Alle Mitglieder der KsM sind verpflichtet, eine etwaige Befangenheit mitzuteilen.

§ 6

Entscheidungen/Abstimmungen

1. Beschlüsse der KsM sind qualifizierte Empfehlungen an den Diözesanbischof.
2. Stimmberechtigt in der KsM sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die KsM trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Bezüglich unstreitiger Sachverhalte, die eine Beratung der Kommission nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Ein Votum gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein ordentliches Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und ins Protokoll einzutragen.
4. Ein Mitglied, das bei einer nicht einstimmigen Entscheidung eine abweichende Meinung vertreten hat, kann verlangen, dass diese im Protokoll vermerkt wird.

§ 7

Protokoll

1. Über die Sitzungen der KsM ist ein Protokoll anzufertigen, das sich auf die Beratungsergebnisse beschränken kann.
2. Der Diözesanbischof erhält das von den Mitgliedern der KsM mehrheitlich genehmigte und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll umgehend zur Kenntnisnahme.
3. Zeitnah umzusetzende Empfehlungen der KsM werden dem Diözesanbischof gegebenenfalls bereits vorab mitgeteilt.

§ 8

Behandlung und Verwahrung der Akten

1. Bei der Bearbeitung und Führung sämtlicher Akten ist strikte Vertraulichkeit zu wahren. Alle Unterlagen sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
2. Die KsM arbeitet grundsätzlich mit kopierten Schriftstücken. Originale sind nach Fertigung einer Kopie über die Geschäftsstelle dem Geheimarchiv der Diözesankurie zu übergeben.
3. Alle Unterlagen einschließlich der Kopien von Schriftstücken, die Mitglieder der KsM im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs erhalten oder anfertigen, sind nach Abschluss des Verfahrens der Geschäftsstelle zu übergeben, die die Kopien vernichtet. Digital erstellte Unterlagen sind zu löschen.

§ 9

Verfahren

1. Wenn sich Personen mit dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs an die Geschäftsstelle wenden, werden die Mitglieder der KsM darüber umgehend per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Wenn sich Personen mit dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs an eine der Ansprechpersonen oder ein anderes Mitglied der KsM wenden, teilen diese die Vorwürfe unverzüglich dem/der Vorsitzenden und baldmöglichst

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle mit, die umgehend die übrigen Mitglieder informiert.

2. Der/die Vorsitzende klärt unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen für rechtlich selbstständige Einrichtungen die Zuständigkeit der KsM. Ist die Frage der Zuständigkeit nicht eindeutig, entscheidet hierüber die KsM.
3. Der Diözesanbischof wird unverzüglich entweder durch den/die Vorsitzende/n der KsM oder die Geschäftsstelle über jede Anzeige eines mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs informiert. In dringenden Fällen kann die Information des Diözesanbischofs auch durch jedes Mitglied der KsM direkt erfolgen.
4. Die KsM nimmt eine Plausibilitätsprüfung vor und spricht eine Empfehlung an den Diözesanbischof aus, wie im Hinblick auf das mutmaßliche Opfer, den/die Beschuldigte/n und die betroffene Einrichtung mit den Vorwürfen umzugehen ist, insbesondere ob eine Voruntersuchung durchgeführt werden soll. Richten sich plausible Vorwürfe gegen einen Kleriker im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart, findet in jedem Fall eine Voruntersuchung statt. In allen anderen Fällen entscheidet der Diözesanbischof über die Einleitung einer Voruntersuchung. Ist die KsM zuständig, führt eine der Ansprechpersonen in der Regel zusammen mit dem/der Voruntersuchungsführer/in das Gespräch mit der Person, die einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch mitgeteilt oder sich als Opfer sexuellen Missbrauchs an die Diözese gewandt hat. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert. Dieses Protokoll wird von allen Teilnehmenden unterschrieben und über die Geschäftsstelle den Mitgliedern der KsM zur Kenntnis gebracht (aus der Geschäftsordnung § 10, 4).
5. An dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten nimmt darüber hinaus in der Regel auch der jeweils Personalverantwortliche teil. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert. Dieses Protokoll wird von allen Teilnehmenden unterschrieben und über die Geschäftsstelle den Mitgliedern der KsM zur Kenntnis gebracht. Bei Klerikern berichten die Voruntersuchungsführer/innen ferner dem Diözesanbischof direkt.
6. Von sexuellem Missbrauch Betroffene werden über die Möglichkeit informiert, einen „Antrag auf Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“, zu stellen.

§ 10

Verhältnis zu Beauftragten/Kommissionen anderer rechtlich selbstständiger kirchlicher Einrichtungen

1. Beauftragte bzw. Kommissionen rechtlich selbstständiger Einrichtungen unter diözesaner Aufsicht haben jeden Missbrauchsvorwurf in ihrem Verantwortungsbereich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben neben dem Diözesanbischof auch der KsM mitzuteilen und diese über ergriffene bzw. beabsichtigte Maßnahmen zu informieren. Gemäß § 3 der Rahmenordnung über die Zusammenarbeit der KsM mit Kommissionen oder Beauftragten solcher Einrichtungen hat eine Information unverzüglich zu erfolgen.

2. Die KsM kann Beauftragte oder Kommissionen von rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen auf deren Anfrage hin beraten.
3. Sollte die KsM mit der Fallbehandlung durch einen Beauftragten/eine Kommission nicht einverstanden sein, kann sie dies dem Diözesanbischof mitteilen bzw. ein anderes Vorgehen vorschlagen.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit

1. Die KsM gibt gegenüber dem Diözesanbischof eine Empfehlung ab, ob die Öffentlichkeit informiert werden soll.
2. Gegebenenfalls erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch den Pressesprecher der Diözese, der von dem/der Vorsitzenden der KsM und dem/der jeweiligen Personalverantwortlichen unterrichtet wird.
3. Wenn sich der Vorwurf sexuellen Missbrauchs gegen einen Kleriker im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einen kirchlichen Mitarbeiter/eine kirchliche Mitarbeiterin erhartet, ist der Kirchengemeinderat der Gemeinde zu informieren, in der die betroffene Person ihren Dienst verrichtet. Die Information erfolgt durch die jeweils personalführende Stelle nach Beratung durch die KsM.

§ 12

Inkrafttreten

1. Dieses Statut tritt zum 15.03.2020 in Kraft.
2. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

Rottenburg, den 14. Februar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 310 – 17.01.20
PfReg. D 11.2

**Urkunde über die
Neubildung der Katholischen
Gesamtkirchengemeinde Bad Wurzach,
Katholisches Dekanat Allgäu-Oberschwaben,
mit Wirkung zum 1. April 2020**

Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses wurden Konzepte zur pastoralen und strukturellen Weiterentwicklung der Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten erstellt. Ein wichtiger Teil der Konzepte ist die Schaffung neuer rechtlicher und organisatorischer Strukturen, mit dem Ziel, den Verwaltungs- und Gremienaufwand für hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Engagierte zu senken, um Spielräume für pastorale Aufbrüche zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde unter anderem die Umwandlung von Seelsorgeeinheiten in Gesamtkirchengemeinden, die im Gegensatz zu den Seelsorgeeinheiten eigene juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angestrebt.

Die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden

- St. Verena, Bad Wurzach,
- St. Ulrich und Margareta, Dietmanns,
- St. Martinus, Hauerz, und
- St. Ulrich, Seibrantz,

haben daher die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bad Wurzach beschlossen und deren Errichtung gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart beantragt.

Der stellvertretende Dekan, Pfarrer Thomas Bucher, hat in Absprache mit Dekan Ekkehard Schmid und der Dekanatsleitung im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – durchzuführenden Anhörung des Dekanats in seinem Schreiben vom 16. Januar 2020 erklärt, dass das Katholische Dekanat Allgäu-Oberschwaben keine Einwände in Bezug auf die Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bad Wurzach hat.

Dem Landratsamt Ravensburg wurde durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 4. Dezember 2019 gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) der vorliegende Sachverhalt mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bad Wurzach durch die vorgenannten vier Katholischen Kirchengemeinden in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 KGO i. V. m. § 24 Abs. 3 KiStG) zu äußern. Von dort wurde daraufhin mittels Schreiben vom 19. Dezember 2019 erklärt, dass das Landratsamt Ravensburg als untere Verwaltungsbehörde keine Bedenken gegen die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bad Wurzach geltend macht.

Der Priesterrat hat im Rahmen der gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) durchzuführenden Anhörung in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 die avisierte Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bad Wurzach sowie fünf weiterer Katholischer Gesamt-

kirchengemeinden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde die vorgesehene Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Bad Wurzach sowie fünf weiterer Katholischer Gesamtkirchengemeinden vonseiten des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg mitgeteilt. Für diese wird gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 KiStG die Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt.

Aufgrund der mir nach can. 391 CIC zukommenden Vollmacht errichte ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der mir nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Befugnis die Katholische Gesamtkirchengemeinde Bad Wurzach, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Verena, Bad Wurzach, St. Ulrich und Margareta, Dietmanns, St. Martinus, Hauerz, und St. Ulrich, Seibrantz, mit Wirkung zum 1. April 2020.

Rottenburg, den 19. Februar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 312 – 17.01.20
PfReg. D 11.2

**Urkunde über die
Neubildung der Katholischen
Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel,
Katholisches Dekanat Ehingen-Ulm, mit
Wirkung zum 1. April 2020**

Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses wurden Konzepte zur pastoralen und strukturellen Weiterentwicklung der Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten erstellt. Ein wichtiger Teil der Konzepte ist die Schaffung neuer rechtlicher und organisatorischer Strukturen, mit dem Ziel, den Verwaltungs- und Gremienaufwand für hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Engagierte zu senken, um Spielräume für pastorale Aufbrüche zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde unter anderem die Umwandlung von Seelsorgeeinheiten in Gesamtkirchengemeinden, die im Gegensatz zu den Seelsorgeeinheiten eigene juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angestrebt.

Die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden

- St. Jakobus Maior, Emerkingen,
- St. Martinus, Grundsheim,
- St. Martinus, Hausen am Bussen,
- St. Johannes Baptist, Hunderringen,
- St. Dionysius, Munderkingen mit Rottenacker,
- St. Martinus, Oberstadion,
- St. Maria und Selige Ulrika, Unterstadion,
- St. Cosmas und Damian, Unterwachingen,

haben daher die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel beschlossen und deren Errichtung gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart beantragt.

Dekan Ulrich Kloos hat im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – durchzuführenden Anhörung des Dekanats in seinem Schreiben vom 23. Dezember 2019 erklärt, dass vom Dekanat aus die Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel uneingeschränkt befürwortet wird.

Dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurde durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 4. Dezember 2019 gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) der vorliegende Sachverhalt mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel durch die vorgenannten acht Katholischen Kirchengemeinden in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 KGO i. V. m. § 24 Abs. 3 KiStG) zu äußern. Von dort wurde daraufhin mittels Schreiben vom 20. Dezember 2019 erklärt, dass nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Emerkingen, Grundsheim, Hausen a. B., Munderkingen, Oberstadion, Rottenacker, Unterstadion und Unterwachingen gegen die geplante Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel keine Bedenken bestehen.

Der Priesterrat hat im Rahmen der gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) durchzuführenden Anhörung in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 die avisierte Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel sowie fünf weiterer Katholischer Gesamtkirchengemeinden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde die vorgesehene Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel sowie fünf weiterer Katholischer Gesamtkirchengemeinden vonseiten des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg mitgeteilt. Für diese wird gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 KiStG die Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt.

Aufgrund der mir nach can. 391 CIC zukommenden Vollmacht errichte ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der mir nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Befugnis die Katholische Gesamtkirchengemeinde Donau-Winkel, bestehend aus den vorstehend aufgeführten acht Katholischen Kirchengemeinden, mit Wirkung zum 1. April 2020.

Rottenburg, den 19. Februar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 313 – 17.01.20
PflReg. D 11.2

Urkunde über die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Neckar-Aich, Katholisches Dekanat Esslingen-Nürtingen, mit Wirkung zum 1. April 2020

Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses wurden Konzepte zur pastoralen und strukturellen Weiterentwicklung der Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten erstellt. Ein wichtiger Teil der Konzepte ist die Schaffung neuer rechtlicher und organisatorischer Strukturen, mit dem Ziel, den Verwaltungs- und Gremienaufwand für hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Engagierte zu senken, um Spielräume für pastorale Aufbrüche zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde unter anderem die Umwandlung von Seelsorgeeinheiten in Gesamtkirchengemeinden, die im Gegensatz zu den Seelsorgeeinheiten eigene juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angestrebt.

Die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden

- St. Paulus, Neckartenzlingen, und
- Maria Hilfe der Christen, Grötzingen,

haben daher die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Neckar-Aich beschlossen und deren Errichtung gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart beantragt.

Dekan Paul Magino hat im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – durchzuführenden Anhörung des Dekanats in seinem Schreiben vom 19. März 2019 erklärt, dass er dem Antrag auf Bildung einer Gesamtkirchengemeinde als zuständiger Dekan zustimmt.

Dem Landratsamt Esslingen wurde durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 4. Dezember 2019 gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) der vorliegende Sachverhalt mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Neckar-Aich durch die vorgenannten beiden Katholischen Kirchengemeinden in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 KGO i. V. m. § 24 Abs. 3 KiStG) zu äußern. Von dort wurde daraufhin mittels Schreiben vom 12. Dezember 2019 erklärt, dass gegen die vorgesehene Neubildung keine Bedenken bestehen.

Der Priesterrat hat im Rahmen der gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) durchzuführenden Anhörung in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 die avisierte Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Neckar-Aich sowie fünf weiterer Katholischer Gesamtkirchengemeinden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde die vorgesehene Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Neckar-Aich sowie fünf weiterer Katholischer Gesamtkirchengemeinden

meinden vonseiten des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg mitgeteilt. Für diese wird gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 KiStG die Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt.

Aufgrund der mir nach can. 391 CIC zukommenden Vollmacht errichte ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der mir nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Befugnis die Katholische Gesamtkirchengemeinde Neckar-Aich, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus, Neckartenzlingen, und Maria Hilfe der Christen, Grötzingen, mit Wirkung zum 1. April 2020.

Rottenburg, den 19. Februar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 314 – 17.01.20
PfReg. D 11.2

**Urkunde über die
Neubildung der Katholischen
Gesamtkirchengemeinde Filderstadt,
Katholisches Dekanat Esslingen-Nürtingen,
mit Wirkung zum 1. Januar 2021**

Im Rahmen eines Entwicklungsprozesses wurden Konzepte zur pastoralen und strukturellen Weiterentwicklung der Kirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten erstellt. Ein wichtiger Teil der Konzepte ist die Schaffung neuer rechtlicher und organisatorischer Strukturen, mit dem Ziel, den Verwaltungs- und Grenzübergang für hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Engagierte zu senken, um Spielräume für pastorale Aufbrüche zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde unter anderem die Umwandlung von Seelsorgeeinheiten in Gesamtkirchengemeinden, die im Gegensatz zu den Seelsorgeeinheiten eigene juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angestrebt.

Die Kirchengemeinderäte der Katholischen Kirchengemeinden

- St. Stephanus, Filderstadt Bernhausen/Sielmingen, und
- Zu unserer lieben Frau, Filderstadt Bonlanden/Plattenhardt mit der Kroatischen Gemeinde Kraljica Mira, Filderstadt,

haben daher die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Filderstadt beschlossen und deren Errichtung gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beantragt.

Dekan Paul Magino hat im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – durchzuführenden Anhörung des Dekanats in seinem Schreiben vom 10. Mai 2019 seine Zustimmung zur Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Filderstadt erklärt.

Dem Landratsamt Esslingen wurde durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg vom 4. Dezember 2019 gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) der vorliegende Sachverhalt mitgeteilt und Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Filderstadt durch die vorgenannten beiden Katholischen Kirchengemeinden in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 KGO i. V. m. § 24 Abs. 3 KiStG) zu äußern. Von dort wurde daraufhin mittels Schreiben vom 12. Dezember 2019 erklärt, dass das Landratsamt Esslingen als räumlich beteiligte untere Verwaltungsbehörde keine Bedenken gegen die vorgesehene Neubildung hat.

Der Priesterrat hat im Rahmen der gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) durchzuführenden Anhörung in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 die avisierte Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Filderstadt sowie fünf weiterer Katholischer Gesamtkirchengemeinden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde die vorgesehene Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Filderstadt sowie fünf weiterer Katholischer Gesamtkirchengemeinden vonseiten des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg mitgeteilt. Für diese wird gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 KiStG die Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt.

Aufgrund der mir nach can. 391 CIC zukommenden Vollmacht errichte ich hiermit auf Antrag und nach Anhörung der zu Beteiligten gemäß der mir nach can. 515 § 2 CIC eingeräumten Befugnis die Katholische Gesamtkirchengemeinde Filderstadt, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Stephanus, Filderstadt Bernhausen/Sielmingen, und Zu unserer lieben Frau, Filderstadt Bonlanden/Plattenhardt, mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

Rottenburg, den 19. Februar 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 1018 – 18.02.20
PfReg. H 7.4 b und K 2.7 d

Weltgebetstag für geistliche Berufungen 2020

„Wo bin ich richtig?“ – Diözesaner Aktionstag ‚Finde deine Berufung!‘ in Tübingen

Der Weltgebetstag für geistliche Berufe wird in diesem Jahr am Sonntag, den 3. Mai 2020, dem vierten Sonntag der Osterzeit, begangen.

Weltweit sind Christen zum Gebet aufgerufen, damit alle Menschen ihre Berufung entdecken und manche von ihnen sich auf den Weg in einen kirchlichen Dienst machen: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeförderer/innen, Religionslehrer/innen, Frauen und Män-

ner in sozialen Berufen. Wir beten auch um Berufungen in den Orden und geistlichen Gemeinschaften.

Vor dem Weltgebetstag wird das Werkheft des Zentrums für Berufungspastoral an die Seelsorgeeinheiten verschickt. Weitere Exemplare können bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche angefordert werden. Im Werkheft finden sich unter anderem auch Vorschläge zur Gestaltung der Gottesdienste am Weltgebetstag.

Am Weltgebetstag für geistliche Berufe wird in allen Gottesdiensten die Kollekte für den Theologenfonds, für den Fonds zur Förderung kirchlicher Berufe, für seelsorgerliche Initiativen und für die Jugendarbeit gehalten.

Aus dem Theologenfonds werden Priesteramtskandidaten unterstützt, die ihr Studium nicht aus eigenen Kräften oder mit BAföG-Mitteln finanzieren können. Der Fonds zur Förderung kirchlicher Dienste unterstützt Bewerberinnen und Bewerber, die als Laien in den kirchlichen Dienst treten möchten. Wir bitten, die Kollekte am Weltgebetstag für geistliche Berufe zu Beginn der Gottesdienste anzukündigen.

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart möchten wir in diesem Jahr im Rahmen einer diözesanen Aktion einen besonderen Akzent an diesem Tag setzen. **Interessierte Jugend-/Ministranten-/Firmgruppen und Einzelpersonen sind am 3. Mai 2020 nach Tübingen eingeladen.** Dort verwandelt sich ab 14:30 Uhr der Innenhof des Wilhelmsstifts zu einer bunten Aktionsfläche rund um das Thema „**Wo bin ich richtig?**“ – mit verschiedenen Aktionen, Installationen und Gesprächsmöglichkeiten. Um 19:00 Uhr findet in der St.-Johannes-Kirche dann ein zentraler Gottesdienst statt, der den Aktionstag abschließt. Für diesen Tag sind die Jugendkirche Tübingen, die Katholische Hochschulgemeinde Tübingen und die Diözesanstelle Berufe der Kirche eine Kooperation eingegangen. Wir freuen uns, wenn Gruppen, die am Aktionstag teilnehmen möchten, uns im Vorfeld Bescheid geben (berufe-der-kirche@drs.de).

Aktuelle Infos zum Aktionstag finden sich auf unserer Homepage www.berufe-der-kirche-drs.de und auf der eigenen Website www.wo-bin-ich-richtig.de (Start voraussichtlich Mitte März 2020).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86101400 Kirchliche Berufe
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 992 – 17.02.20
PffReg. B 2.1

Organisationserlass für die Stabsstelle Revision

Auf Grundlage des Dekrets zur Organisation der Diözesankurie (BO Nr. A 962) vom 30.04.2003 und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Veränderungen in der Diözesankurie werden Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Stabsstelle Revision wie folgt neu festgelegt:

1.

Ziele und Aufgaben der Stabsstelle Revision

Zur Unterstützung des Ordinarius in seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion im Sinne des can. 1276 § 1 CIC ist in der Bischöflichen Kurie der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Stabsstelle Revision als eine öffentlich-rechtliche Prüfungsstelle eingerichtet. Sie wird kirchenhoheitlich tätig und ist für die in der Prüfungsordnung (Bischöfliches Gesetz für die Prüfung durch die Stabsstelle Revision der Diözese Rottenburg-Stuttgart) beschriebenen Aufgaben zuständig. Weitere Aufgaben können nach Maßgabe der Prüfungsordnung und der Durchführungsordnung (Ordnung für die Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Revision der Diözese Rottenburg-Stuttgart) übertragen werden.

2.

Eingliederung und Organisation

Die Stabsstelle Revision ist dienstrechtlich unmittelbar dem Generalvikar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Diese Zuordnung ist unter Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit delegierbar.

Die Stabsstelle Revision ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Hierbei ist sie frei von Einflussnahme durch die Diözesanleitung oder durch Dritte und lediglich den geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

Der/die Leiter/in der Stabsstelle Revision ist Vorgesetzte/r der Prüfer/innen und Mitarbeitenden und nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über diese wahr, er/sie regelt eigenverantwortlich den internen Dienstbetrieb und die Organisation der Stabsstelle. Er/sie wird vom/von der stellvertretenden Leiter/in vertreten. Leiter/in und Stellvertreter/in bilden die Stabsstellenleitung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden der Stabsstelle Revision die in der Prüfungsordnung und Durchführungsordnung vorgesehenen Informationen und Daten zur Verfügung gestellt (u. a. § 13 Prüfungsordnung und § 2 Durchführungsordnung).

Weitere Einzelheiten regeln Prüfungsordnung und Durchführungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3.

Inkraftsetzung

Dieser Organisationserlass tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft. Der bisherige Organisationserlass für die Stabsstelle Revision (BO Nr. A 2747) vom 15.12.2009 wird am 31.03.2020 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 27. Februar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 762 – 06.02.20

PfReg. H 7.4 c

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen

Nachfolgend wird die aktualisierte Übersicht (Stand: 18.12.2019) über die Freistellungsdaten einzelner kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen veröffentlicht.

Diese Freistellungsangaben sind bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen (z. B. Kirchengemeinden) in den Fällen zu verwenden, in denen Zuwendungen von Spendern nicht über das Bistum Rottenburg-Stuttgart, sondern von den Durchlaufstellen direkt an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen zu deren steuerbegünstigten Zweckverwendung gegeben werden (z. B. im Rahmen der Sternsingeraktion an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. etc.).

Für Zuwendungen, die im Rahmen der angeordneten Sonderkollekten (z. B. Adveniat, Missio, Misereor, Renovabis usw.) über das Bistum Rottenburg-Stuttgart an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen weitergeleitet werden, sind die Freistellungsangaben des Letztempfängers nicht anzugeben; in diesen Fällen sind die Zuwendungsbestätigungen von den kirchlichen Durchlaufstellen wie folgt zu formulieren:

„Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Anstalt des öffentlichen Rechts) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch (z. B. Misereor)“.

Auf die Ausführungen in *Hinweise zur Führung der Pfarramtskasse* im Orga-Handbuch wird ergänzend verwiesen.

Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen zur Verwendung bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen ab 2020 (Stand: 18.12.2019)

Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen	Steuerbegünstigter Zweck	Finanzamt	StNr.	Datum des Freistellungsbescheids
Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. Gildehofstr. 2 45127 Essen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung von: Wissenschaft u. Forschung; der Religion; der Jugendhilfe; der Altenhilfe; der Erziehung; der Volks- u. Berufsbildung einschl. Studentenhilfe; internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; der Entwicklungszusammenarbeit; des bürgerschaftlichen Engagements)	Essen-NordOst	111/5727/3767	04.09.2019
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. Kamp 22 33098 Paderborn	Kirchliche Zwecke	Paderborn	339/5794/0212	14.11.2019
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Strombergstr. 11 70188 Stuttgart	Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten)	Stuttgart-Kö	99015/01121	01.07.2019

Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen	Steuerbegünstigter Zweck	Finanzamt	StNr.	Datum des Freistellungsbescheids
Deutscher Caritasverband e. V. Caritas International Karlstr. 40 79104 Freiburg	Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten)	Freiburg-Stadt	06469/46596	07.05.2019
Misereor e. V. Bischöfliches Hilfswerk Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt Mozartstr. 9 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5900/5748	07.03.2019
Missio Internationales Katholisches Missionswerk e. V. Goethestr. 43 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion)	Aachen-Stadt	201/5902/3488	13.11.2019
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. Stephanstr. 35 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion, der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5902/3626	20.11.2019
Renovabis e. V. Kardinal-Döpfner-Haus Domberg 27 85354 Freising	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Freising	115/110/40177	31.10.2018

Hinweis:

Bezüglich Zuwendungen an Zuwendungsempfänger, die mehrere steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, bestehen keine Bedenken, in Zuwendungsbestätigungen alle den Zuwendungsempfänger betreffende steuerbegünstigte Zwecke zu benennen.

BO-Nr. 1313 – 03.03.20
PfReg. Q

Erneute Warnung vor einem angeblichen Bischof

Im Anschluss an eine frühere diesbezügliche Warnung (KABl. 2015, S. 116) weisen wir darauf hin, dass die Deutsche Bischofskonferenz mitgeteilt hat, dass Herr W. Sch. sich augenblicklich im norddeutschen Raum erneut als brasilianischer Bischof ausgibt, obwohl er keinerlei kirchliche Weihen empfangen hat. Er versucht so, Zugang zu kirchlichen Einrichtungen oder

finanzielle Unterstützungsleistungen zu erlangen. Hierzu hat er sich früher auch schon unter verschiedenen Namen als Erzbischof, Kardinal oder Ordensmann ausgegeben. Ihm darf kein Zugang zu kirchlichen Einrichtungen gewährt werden. Bei dieser Gelegenheit betonen wir erneut, dass finanzielle Zuwendungen grundsätzlich nur nach genauer und einwandfreier Prüfung aller Umstände geleistet werden dürfen, selbst wenn sich der Bittsteller als Vertreter einer kirchlichen Stelle ausgeben oder den Namen eines kirchlichen Amtsträgers verwenden sollte.

BO-Nr. 1009 – 18.02.20

PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels (Korrektur)

Im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Nr. 3 vom 17.02.2020, S. 77, findet sich unter der Rubrik „Inkraftsetzung eines Dienstsiegels“ eine falsche Abbildung des Dienstsiegels des Katholischen Pfarramts St. Elisabeth Albstadt-Tailfingen (Dekanat Balingen).

Ausschließlich das Pfarramtssiegel in der nachstehenden Form wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Elisabeth Albstadt-Tailfingen (Dekanat Balingen)



Rottenburg, den 20. Februar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 5165/5166 – 22.11.19

Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.

– Satzungsänderung/Vereinsgründung –

Mit Schreiben vom 20. August 2019 beantragte der Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.“ die Bischöfliche Zustimmung zu der Änderung seiner Vereinssatzung und der Gründung des Vereins „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“. Die Änderung der Vereinssatzung und die Vereinsgründung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der vom Generalkapitel der Kongregation im August 2018 beschlossenen und zum Jahresbeginn 2020 in Kraft getretenen kirchenrechtlichen Umstrukturierung der „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen“, die fortan aus den drei Provinzen

- *Deutsche Provinz* mit Hauptsitz in Sießen/Bad Saulgau in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- *Südafrikanische Provinz* mit Hauptsitz in Assisi/Marseilles in der Erzdiözese Bloemfontein und
- *Brasilianische Provinz* mit Hauptsitz in Guaratinguetá in der Erzdiözese Aparecida

besteht. Während der bestehende Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.“ künftig als Rechtsträger der Deutschen Provinz der Kongregation fungiert, wird die aus drei Provinzen bestehende Kongregation (Gesamtgemeinschaft) im Generalat abgebildet, für das der Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ gegründet wurde.

Der Diözesanverwaltungsrat hat Herrn Bischof Dr. Fürst in seiner Sitzung am 11. November 2019 empfohlen, der Satzungsänderung des Vereins „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e. V.“ in der vom Verwaltungsrat am 9. Juli 2019 beschlossenen Fassung gemäß § 16 Abs. II lit. c) der gültigen Vereinssatzung und der Gründung des Vereins „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ auf Basis der von der Gründungsversammlung am 9. August 2019 beschlossenen Satzung gemäß § 16 Abs. II lit. a) der gültigen Vereinssatzung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung und Vereinsgründung mit Unterschrift vom 17. November 2019 zugestimmt.

Die Satzungen der Vereine „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.“ und „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“ werden nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 14. Februar 2020

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e. V.

Präambel

Die Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen wurde am 15. November 1853 durch den damaligen Bischof der Diözese Rottenburg, Josef Lipp, als Kongregation diözesanen Rechts errichtet. Die Kongregation besteht aus Konventen in Europa, Südafrika und Brasilien. Im Jahr 1996 wurden die bereits in Regionen zusammengefassten Konvente in Südafrika und Brasilien jeweils zu Provinzen erhoben. Mit Beschluss des außerordentlichen Generalkapitels 2018 wurde verfügt, dass die europäischen Konvente zum 01.01.2020 zur Deutschen Provinz vereinigt werden.

Die drei Provinzen

- I. Deutsche Provinz mit Hauptsitz in Sießen/Bad Saulgau in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- II. Südafrikanische Provinz mit Hauptsitz in Assisi/Marseilles in der Erzdiözese Bloemfontein,
- III. Brasilianische Provinz mit Hauptsitz in Guaratinguetá in der Erzdiözese Aparecida

sind unmittelbare Teile der als Institut diözesanen Rechts ausgestalteten Kongregation. Das Institut diözesanen Rechts wird im Generalat der Kongregation abgebildet.

Die Deutsche Provinz der Kongregation wird in dem bereits bestehenden eingetragenen Verein mit Sitz in Sießen abgebildet, der nunmehr unter dem geänderten

Namen „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e.V.“ firmiert. Die Deutsche Provinz der Kongregation versteht sich gemeinsam mit den der Kongregation zugehörigen Provinzen in Südafrika und Brasilien und dem Generalat als geistliche Lebens- und Sendungsgemeinschaft von Ordensmitgliedern im franziskanischen Sinne. Für die Deutsche Provinz der Kongregation wird die nachfolgende Vereinssatzung erlassen, die auf Basis der Konstitutionen und der Statute der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen ausgestaltet wurde und dem geänderten kirchenrechtlichen Aufbau der Kongregation Rechnung trägt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Deutsche Provinz e.V.“.
- II. Nach katholischem Kirchenrecht bildet der Verein die Deutsche Provinz der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen in Form einer öffentlichen juristischen Person ab.
- III. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- IV. Die innere Ordnung der Provinz richtet sich nach dem Eigenrecht (Konstitutionen und Statute) der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen sowie den allgemein geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- V. Der Sitz des Vereins ist das Kloster Sießen, 88348 Bad Saulgau.

§ 2

Zweck

- I. Der Verein verfolgt gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke durch die
 - a) Fürsorge für die Mitglieder des Vereins,
 - b) Förderung des geistlichen, pastoralen und sozialen Wirkens der Deutschen Provinz und der Kongregation,
 - c) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - d) Förderung der Religion,
 - e) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - f) Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 - g) Förderung von Kunst und Kultur,
 - h) Förderung der Denkmalpflege,
 - i) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - j) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - k) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht im In- und Ausland insbesondere durch:
 - a) Fürsorge für die Mitglieder des Vereins
 - (1) Sicherung ihres Lebensunterhalts,
 - (2) Schulung, Aus- und Weiterbildung zur Durchführung der Vereinszwecke,
 - (3) Versorgung in Krankheit und Alter.
 - b) Förderung des geistlichen, pastoralen und sozialen Wirkens der Deutschen Provinz und der Kongregation
 - (1) Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Provinzen und dem Generalat der Kongregation,
 - (2) Förderung von provinz- und kongregationsübergreifenden Projekten,
 - (3) Vorbereitung und Ausbildung von Mitgliedern für den Einsatz in einem anderen Kulturkreis.
 - c) Förderung der Wissenschaft und Forschung
 - (1) Förderung der Religionspädagogik und der theologischen Wissenschaft,
 - (2) Förderung von Hochschulen und wissenschaftlichen Tätigkeiten,
 - (3) Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der Kongregation und Erhaltung ihrer Kulturgüter.
 - d) Förderung der Religion
 - (1) Mitarbeit in der Seelsorge im Namen und Auftrag der Katholischen Kirche,
 - (2) Förderung der Liturgie und Durchführung religiöser Angebote (z. B. Geistliche Begleitung, Exerzitien),
 - (3) Förderung von Werken der Glaubensverkündigung,
 - (4) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gemeinschaften,
 - (5) Förderung des interreligiösen Dialogs.
 - e) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - (1) Betrieb von medizinischen, psychotherapeutischen, physiotherapeutischen und heilkundlichen Praxen,
 - (2) Angebot gesundheitsfördernder Kurse,
 - (3) Angebot von Lebensberatung,
 - (4) Einsatz für und Förderung von Einrichtungen für den Schutz des Lebens.
 - f) Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe
 - (1) Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - (2) Förderung der Jugendsozialarbeit,
 - (3) Angebote der Schülerbetreuung und außerschulischer Leistungen,
 - (4) Unterhalt eines Wohn- und Pflegeheims.
 - g) Förderung von Kunst und Kultur
 - (1) Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes und der Kulturwerte der Deutschen Provinz der Kongregation,
 - (2) Förderung des künstlerischen Wirkens der Mitglieder des Vereins,
 - (3) Pflege und Verbreitung von durch Vereinsmitglieder geschaffenen Werken aus den Bereichen Bildende Kunst, Musik, Kunsthandwerk und Literatur,
 - (4) Angebot von Ausstellungen und Führungen,
 - (5) Aufbau und Pflege von Kunstsammlungen, Archiven und Bibliotheken sowie Pflege

- des künstlerischen Nachlasses von Vereinsmitgliedern,
- (6) museale Nutzung des Kulturerbes der Deutschen Provinz der Kongregation zur Glaubensverkündigung.
- h) Förderung der Denkmalpflege
- (1) durch Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung von Denkmälern,
 - (2) durch den Erhalt von denkmalgeschützten Gütern.
- i) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (1) Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen,
 - (2) Förderung von Schulen und schulischen Angeboten,
 - (3) Förderung der Erwachsenenbildung,
 - (4) Unterstützung von Institutionen im Bereich der Erziehung und Bildung durch Angebot von Veranstaltungen und Schulungen im Hinblick auf die franziskanische Spiritualität und deren Umsetzung im beruflichen Umfeld,
 - (5) Unterstützung von Einzelpersonen bei der Ausbildung durch Gewährung von Stipendien.
- j) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, insbesondere durch die Unterstützung von notleidenden und hilfsbedürftigen Personen sowie von schicksalhaft in Not geratenen Menschen im Sinne der Konstitutionen der Kongregation und des § 53 Abgabenordnung (AO).
- k) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 AO.
- III. Der Verein verfolgt diese Zwecke in eigenen Einrichtungen, durch die Beteiligung an Rechtsträgern und durch Gestellung von Ordensschwestern an andere Rechtsträger. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- IV. Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine über die Verpflichtung des § 7 hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins sind alle Schwestern der Kongregation, die in der Deutschen Provinz der Kongregation die Profess abgelegt haben oder ihr ordensrechtlich eingegliedert wurden. Die Aufnahme erfolgt entsprechend den Konstitutionen und Statuten der Kongregation.
- II. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen,
 - c) mit erfolgtem Ausschluss aus der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- III. Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- I. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Konstitutionen und Statuten der Kongregation und dieser Satzung.
- II. Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.

Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens sowie Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder seiner Auflösung oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks.

- III. Ausgenommen von Abs. II ist das eigene, zum zeitlichen Nießbrauch überlassene Vermögen der Mitglieder. Die Rückgabe dieses Vermögens an die Mitglieder bzw. deren Erben erfolgt ohne Zinsen und sonstige Erträge sowie ohne Inflationsausgleich in dem Zustand, in welchem es sich im Zeitpunkt des Ausscheidens befindet. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für Abnutzung oder sonstige, nicht vorsätzlich verursachte Beschädigungen. Für nicht mehr vorhandene Wertpapiere sind auf Wunsch gleichwertige Papiere in gleichem Nennwert wie bei der Einbringung zurückzugeben.
- IV. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7**Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

- I. Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen.
- II. Ferner kommen ihm die Aufgaben der Beerdigung verstorbener Mitglieder, die Grabpflege und die Bewahrung von deren Andenken zu.

§ 8**Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind

- I. der Vorstand und
- II. die Delegiertenversammlung.

§ 9**Der Vorstand**

- I. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist identisch mit der Provinzleitung der Deutschen Provinz der Kongregation; hinzu kommt die Provinzökonomin der Deutschen Provinz der Kongregation.
- II. Er besteht aus sechs bis acht Personen, darunter
 - a) die Provinzoberin der Deutschen Provinz der Kongregation als Vorsitzende des Vorstands,
 - b) die Provinzvikarin der Deutschen Provinz der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands,
 - c) drei bis fünf Provinzrätinnen der Deutschen Provinz der Kongregation,
 - d) die Provinzökonomin der Deutschen Provinz der Kongregation.
- III. Die Wahlen/Ernennungen der unter Abs. II genannten Vorstandsmitglieder und deren Amtszeit richten sich nach den Konstitutionen und dem Wahlstatut der Kongregation. Nach erfolgter Wahl/Ernennung bestätigt das Bischöfliche Ordinariat gegenüber dem Vereinsregister schriftlich die gewählten/ernannten Vorstandsmitglieder.
- IV. Die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, beruft die Vorstandssitzungen ein und legt die Tagesordnung mit den gemäß den Konstitutionen bzw. den Statuten der Kongregation und der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtigen Sachverhalten fest. Der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, kommt im Rahmen der Beschlussfassung des Vorstands kein Stimmrecht zu. Ebenso wenig ist das unter Abs. II lit. d) aufgeführte Vorstandsmitglied stimmberechtigt.
- V. Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit der Vorsitzenden des Vorstands bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Änderung der Satzung (§ 11 Abs. 2 lit. g) ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

- VI. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand zur Beratung geeignete Fachpersonen hinzuziehen. Diesen kommt in den Sitzungen des Vorstands ein Gaststatus ohne Stimmrecht zu.
- VII. Außerhalb von Sitzungen des Vorstands können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang (Umlaufverfahren) gefasst werden, sofern sich alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. V Satz 2 und 3.
- VIII. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Konstitutionen und Statute der Kongregation näher geregelt sind. Aus dieser Geschäftsordnung ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Sitzungen des Vorstands, die Art der Beschlussfassung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 10**Vertretung**

- I. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 Abs. 2 BGB den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorstandsvorsitzenden, der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem unter § 9 Abs. II lit. d) aufgeführten Vorstandsmitglied vertreten. Diesen Vorstandsmitgliedern kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- II. Die Delegiertenversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 11**Aufgaben des Vorstands**

- I. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- II. Im Besonderen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Führung laufender Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags.
 - g) Falls eine Änderung der Satzung durch Auflage von der Finanzbehörde oder des Registergerichts vorgenommen werden muss, kann diese vom Vorstand beschlossen werden. Dieser muss in der nächsten Delegiertenversammlung darüber berichten.

- III. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben des Vorstands ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- IV. Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

§ 12

Die Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung ist identisch mit dem ordentlichen Provinzkapitel der Deutschen Provinz der Kongregation. Sie wird alle drei Jahre abgehalten.
- II. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Delegierten kraft Amtes: Mitglieder des Vorstands, Provinzsekretärin der Deutschen Provinz der Kongregation und die zuletzt aus dem Amt geschiedene Provinzoberin der Deutschen Provinz der Kongregation,
 - b) weiteren von den Mitgliedern der Deutschen Provinz der Kongregation nach den Vorschriften des Wahlstatuts der Kongregation gewählten Delegierten.
- III. Die Delegiertenversammlung wird durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, einberufen. Ferner hat die Einberufung der Delegiertenversammlung zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- IV. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- V. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- VI. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
- VII. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- VIII. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Konstitutionen und Statute der Kongregation näher geregelt sind. Aus dieser Geschäftsordnung ergeben sich insbesondere die Art der Beschlussfassung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.

§ 13

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

- II. In der Verantwortung der Delegiertenversammlung liegen:
 - a) Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
 - b) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Jahresberichte,
 - d) Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - g) Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
 - h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
 - i) Beschlussfassung über finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der kirchenrechtlichen Auflösung der Deutschen Provinz der Kongregation ist der Verein aufzulösen. Dies gilt auch im Falle der kirchenrechtlichen Auflösung der Kongregation.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e.V.“ zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden.
- III. Bei Auflösung des Vereins ist der Verein „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e.V.“ verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugemutet werden kann.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

- I. Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Provinz eines Instituts diözesanen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 ff. CIC.
- II. Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
 - a) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an Rechtsträgern sowie Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

- b) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Vereins.
- III. Die Genehmigungstatbestände nach Abs. II gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Genehmigungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- IV. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte werden erst wirksam, wenn sie durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart genehmigt worden sind.
- V. Der Verein hat den Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- VI. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister am 01.01.2020 in Kraft.

BO-Nr. 5165

Genehmigt

Rottenburg, den 22.11.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Satzung der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.

Präambel

Die Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen wurde am 15. November 1853 durch den damaligen Bischof der Diözese Rottenburg, Josef Lipp, als Kongregation diözesanen Rechts errichtet. Die Kongregation besteht aus Konventen in Europa, Südafrika und Brasilien. Im Jahr 1996 wurden die bereits in Regionen zusammengefassten Konvente in Südafrika und Brasilien jeweils zu Provinzen erhoben. Mit Beschluss des außerordentlichen Generalkapitels 2018 wurde verfügt, dass die europäischen Konvente zum 01.01.2020 zur Deutschen Provinz vereinigt werden.

Die drei Provinzen

- I. Deutsche Provinz mit Hauptsitz in Sießen/Bad Saulgau in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- II. Südafrikanische Provinz mit Hauptsitz in Assisi/Marseilles in der Erzdiözese Bloemfontein,
- III. Brasilianische Provinz mit Hauptsitz in Guaratinguetá in der Erzdiözese Aparecida

sind unmittelbare Teile der als Institut diözesanen Rechts ausgestalteten Kongregation. Das Institut diözesanen Rechts wird im Generalat der Kongregation abgebildet. Wenngleich die drei Provinzen kirchenrechtliche Selbstständigkeit genießen, sind sie über das am Mutterhaus der Kongregation in Sießen ansässige Generalat miteinander verbunden. Das Generalat versteht sich gemeinsam mit den Provinzen der Kongregation als geistliche Lebens- und Sendungsgemeinschaft von Ordensmitgliedern im franziskanischen Sinne. Für das Generalat bedient sich die Kongregation der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, für den die nachfolgende Vereinssatzung erlassen wird, die auf Basis der Konstitutionen und der Statute der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen ausgestaltet wurde und dem geänderten kirchenrechtlichen Aufbau der Kongregation Rechnung trägt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen – Generalat e. V.“.
- II. Nach katholischem Kirchenrecht bildet der Verein das Institut diözesanen Rechts (Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen) in Form einer öffentlichen juristischen Person ab.
- III. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- IV. Die innere Ordnung des Generalats richtet sich nach dem Eigenrecht (Konstitutionen und Statute) der Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen sowie den allgemein geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- V. Der Sitz des Vereins ist das Kloster Sießen, 88348 Bad Saulgau.

§ 2

Zweck

- I. Der Verein verfolgt gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke durch die
 - a) Förderung des geistlichen, pastoralen und sozialen Wirkens der Kongregation,
 - b) Fürsorge für die Schwestern der Kongregation,
 - c) Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Provinzen der Kongregation,
 - d) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) Förderung der Religion,
 - f) Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - h) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht im In- und Ausland insbesondere durch:
 - a) Förderung des geistlichen, pastoralen und sozialen Wirkens der Kongregation

- (1) Begleitung und Unterstützung der einzelnen Provinzen der Kongregation bei der Erfüllung ihres Auftrags,
 - (2) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Provinzen und dem Generalat der Kongregation,
 - (3) Förderung von provinz- und kongregationsübergreifenden Projekten,
 - (4) Vorbereitung und Ausbildung von Schwestern der Kongregation für den Einsatz in einem anderen Kulturkreis.
- b) Fürsorge für die Schwestern der Kongregation
- (1) Schulung, Aus- und Weiterbildung zur Erfüllung ihres Auftrags,
 - (2) Unterstützung der Provinzen Südafrika und Brasilien bei der Verwaltung ihrer Altersvorsorge,
 - (3) Unterstützung einzelner Provinzen in besonderen Notlagen.
- c) Förderung von Wissenschaft und Forschung
- (1) Förderung der Religionspädagogik und der theologischen Wissenschaft,
 - (2) Förderung von Hochschulen und wissenschaftlichen Tätigkeiten,
 - (3) Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der Kongregation und Erhaltung ihrer Kulturgüter.
- d) Förderung der Religion
- (1) Förderung von Werken der Glaubensverkündigung,
 - (2) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gemeinschaften,
 - (3) Förderung des interreligiösen Dialogs.
- e) Förderung von Kunst und Kultur durch Erhalt und Pflege von kulturellem Erbe und Auftrag der Kongregation.
- f) Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, insbesondere durch die Unterstützung von notleidenden und hilfsbedürftigen Personen sowie von schicksalhaft in Not geratenen Menschen im Sinne der Konstitutionen der Kongregation und des § 53 Abgabenordnung (AO).
- g) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 AO.
- III. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- IV. Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins sind
- a) kraft Amtes
 - (1) die Mitglieder der Kongregationsleitung (Generaloberin, -vikarin, -rätin sowie Provinzoberinnen der Kongregation) und
 - (2) die Generalökonomin der Kongregation.
 - b) Dazuhin können alle Schwestern Mitglied im Verein werden, die in der Kongregation die Profess abgelegt haben. Über deren Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand.
- II. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt aus dem Verein bzw. der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen,
 - c) mit erfolgtem Ausschluss aus dem Verein bzw. der Kongregation entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- III. Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Mitgliederrechte und -pflichten

- I. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Konstitutionen und Statuten der Kongregation und dieser Satzung.
- II. Die Vereinsmitglieder tragen Sorge für die Verwirklichung der Vereinszwecke.
- III. Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.
- IV. Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens sowie Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder seiner Auflösung oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks.
- V. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- I. der Vorstand und
- II. die Delegiertenversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist identisch mit der Generalleitung der Kongregation; hinzu kommt die Generalökonomin.
- II. Er besteht aus
 - a) der Generaloberin der Kongregation als Vorsitzende des Vorstands,
 - b) der Generalvikarin der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands,
 - c) der Generalrätin der Kongregation und
 - d) der Generalökonomin der Kongregation.
- III. Die Wahlen/Ernennungen der unter Abs. II genannten Vorstandsmitglieder und deren Amtszeit richten sich nach den Konstitutionen und dem Wahlstatut der Kongregation. Nach erfolgter Wahl/Ernennung bestätigt das Bischöfliche Ordinariat gegenüber dem Vereinsregister schriftlich die gewählten/ernannten Vorstandsmitglieder.
- IV. Die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, beruft die Vorstandssitzungen ein und legt die Tagesordnung mit den gemäß den Konstitutionen bzw. den Statuten der Kongregation und der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtigen Sachverhalten fest. Der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, kommt im Rahmen der Beschlussfassung des Vorstands kein Stimmrecht zu. Ebenso wenig ist das unter Abs. II lit. d) aufgeführte Vorstandsmitglied stimmberechtigt.
- V. Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit der Vorsitzenden des Vorstands und der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ebenso ist eine Beschlussfassung des Vorstands via Telefon- oder Videokonferenz möglich, sofern an dieser die Vorsitzende des Vorstands und die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen des Vorstands können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang (Umlaufverfahren) gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. V Satz 2.
- VI. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand zur Beratung geeignete Fachpersonen hinzuziehen. Diesen kommt in den Sitzungen des Vorstands ein Gaststatus ohne Stimmrecht zu.
- VII. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksich-

tigung der Konstitutionen und Statute der Kongregation näher geregelt sind. Aus dieser Geschäftsordnung ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Sitzungen des Vorstands, die Art der Beschlussfassung und die Protokollierung der gefassten Beschlüsse. Die Geschäftsordnung für den Vorstand ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 9 Vertretung

- I. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 Abs. 2 BGB den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den in § 8 Abs. II aufgeführten Vorstandsmitgliedern vertreten. Den Vorstandsmitgliedern kommt Einzelvertretungsbefugnis zu.
- II. Die Delegiertenversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- I. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- II. Im Besonderen hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Führung laufender Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichtes,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags.
- III. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben des Vorstands ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- IV. Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung bilden
 - a) die Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. II,
 - b) die Provinzoberin der Deutschen Provinz der Kongregation,
 - c) die Provinzoberin der Südafrikanischen Provinz der Kongregation,
 - d) die Provinzoberin der Brasilianischen Provinz der Kongregation.
- II. Die Delegiertenversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durch die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, einberufen. Ferner hat die Einberufung der Delegiertenversammlung zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- III. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Eine Teilnahme an den Delegiertenversammlungen via Telefon- oder Videokonferenz ist möglich.
- IV. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.
- V. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Delegierte anwesend sind.
- VI. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- VII. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Kompetenzen näher geregelt sind. Aus dieser Geschäftsordnung ergeben sich insbesondere die Art der Beschlussfassung sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse.
- VIII. Außerhalb von Sitzungen der Delegiertenversammlung können Beschlüsse – abgesehen von den in § 12 Abs. II lit. o) und p) aufgeführten Sachverhalten –, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang (Umlaufverfahren) gefasst werden, sofern sich alle Delegierten mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. VI Satz 1.

§ 12

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- I. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- II. In der Verantwortung der Delegiertenversammlung liegen:
- Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
 - Bestimmung von Schwerpunkten und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
 - Beschlussfassung über finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Wahl des Abschlussprüfers und die Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Geschäftsjahr,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts,

- Entlastung des Vorstands,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand,
- Beschlussfassung über den Erwerb von Wirtschaftsgütern, sofern der Wert 100.000,00 EUR übersteigt,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen über 100.000,00 EUR,
- Gründung von oder Beteiligung an Rechtsträgern,
- Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der kirchenrechtlichen Auflösung der Kongregation ist der Verein aufzulösen.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- I. Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Institut diözesanen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 ff. CIC.
- II. Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen insbesondere:
- Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an Rechtsträgern sowie Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- III. Die Genehmigungstatbestände nach Abs. II gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Genehmigungspflichten nach kirchlichem Universal- und Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- IV. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte werden erst wirksam, wenn sie durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart genehmigt worden sind.
- V. Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.

VI. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister am 01.01.2020 in Kraft.

BO-Nr. 5166

Genehmigt

Rottenburg, den 22.11.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Mitteilungen

Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Juni-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt werden:**

– für die Juni-Ausgabe auf **Donnerstag, 14.05.2020.**

Wir bitten, dies zu beachten.

Firmungen im Schuljahr 2019/20

Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

2. Mai (Sa)

16:00 Uhr in der SE 7a „Heilbronn-Böckingen“ in Heilbronn-Böckingen, St. Kilian

Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar

Dekanat Rottenburg

22. März (So)

11:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, Musisches Internat Martinihaus

Prälat Werner Redies

Dekanat Ostalb

21. Juni (So)

10:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwangen, St. Vitus (Basilika minor)

14:30 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ellwangen, St. Vitus (Basilika minor)

Woche für das Leben 2020 „Leben im Sterben“

2020 jährt sich die Woche für das Leben zum 26. Mal. Seit 1994 steht die ökumenische Initiative der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland für die Anerkennung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des menschlichen Lebens in allen Phasen.

Die Woche für das Leben 2020 findet vom 25. April bis 2. Mai 2020 statt.

Bundesweit wird die Woche am 25. April 2020 im Hohen Dom zu Augsburg eröffnet. Mit dem **diesjährigen Jahresthema „Leben im Sterben“** will sie dazu ermutigen, sich mit dem oft verdrängten Thema Tod und Ster-

ben auseinanderzusetzen. Im Mittelpunkt der Woche steht die Sorge um Sterbende, sei es durch palliative und seelsorgerliche Begleitung oder durch die Zuwendung von jedem Menschen.

„Manchmal kehrt bei Menschen, die sich schon nach dem Tod sehnten, sogar der Lebenswille zurück, sobald sie liebevoll umsorgt und ihre Schmerzen gelindert werden“, so der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, und der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm, zum diesjährigen Thema. Gefordert sei daher nicht nur eine bedarfsgerechte Palliativ- und Hospizversorgung, sondern in der ganzen Gesellschaft eine „Kultur des Lebens“. In der palliativen Fürsorge wird der ganze Mensch mit Körper und Seele in den Blick genommen. Sie gibt Sterbende nicht auf, sondern nimmt sie umfassend in ihren physischen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen wahr. Gut ausgebildete Haupt- und Ehrenamtliche leisten damit in der Palliativ- und Hospizarbeit einen wichtigen Dienst in der Sterbebegleitung und am Nächsten.

Materialien und Informationen von der Bundesebene

Zur Vorbereitung werden von der Bundesebene ein Themenheft, Motivplakate und eine Plakatvariante mit Freifeld zum Eindrucken von Veranstaltungshinweisen zur Verfügung gestellt. Die Materialien können über die Homepage www.woche-fuer-das-leben.de kostenfrei bestellt werden und werden direkt über ein Auslieferungslager zugestellt. Alle Materialien stehen auch als Download bereit.

Planungen in der Diözese

In unserer Diözese findet am Sonntag, 26. April, um 17:00 Uhr in der Basilika St. Vitus in Ellwangen ein ökumenischer Gottesdienst mit Bischof Dr. Gebhard Fürst und Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried unter Mitwirkung der evangelisch-methodistischen Kirche statt. Zuvor findet am Donnerstag, 23.04.2020, mit den Bischöfen eine Pressekonferenz im evangelischen stationären Kinder- und Jugendhospiz in Stuttgart statt.

Ansprechpartnerin in der Diözese

Ute Niemann-Stahl, Hauptabteilung VI – Caritas,
E-Mail: uniemannstahl@bo.drs.de

Verlängerung des Pauschalvertrags mit der GEMA über Musik in Gottesdiensten oder anderen liturgischen Feiern

Der Pauschalvertrag zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) zur Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik während eines Gottesdienstes konnte um zwei Jahre verlängert werden. Der neu mit der GEMA ausgehandelte Vertrag gilt für die Kalenderjahre 2021 und 2022. Damit ist für diesen Zeitraum in kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden und Pfarreien Rechtssicherheit für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik bei der Feier von Gottesdiensten oder anderen liturgischen Feiern gegeben.

In dem neuen Vertragswerk konnte das pauschalvertraglich abgoltene Repertoire an Musik erweitert werden. Zusätzlich zu den bereits in der Vergangenheit abgoltene Darbietungen der ernsten Musik und der liturgischen Musik können künftig auch Werke der Unterhaltungsmusik in Gottesdiensten eingesetzt werden, ohne dass eine Meldung oder eine Vergütung an die GEMA erforderlich ist. Der Vertrag ist in der Rechtsdatenbank des VDD (<https://katholische-rechtsdatenbank.de/>) dokumentiert (besondere Anmeldung/Autorisierung erforderlich), er ist dort mit Interimsvereinbarung überschrieben. Diese Bezeichnung ist dem Umstand geschuldet, dass die Frage der Angemessenheit der Vergütungshöhe zwischen den Vertragsparteien derzeit noch nicht entschieden ist. Die weiterhin anstehenden Vertragsverhandlungen für eine langfristige Verlängerung des Pauschalvertrags sollen auch der – eventuell gerichtlichen – Klärung dienen, inwieweit die Nutzung von Werken der Musik während eines Gottesdienstes überhaupt eine GEMA-Relevanz aufweist. Wenn hier weitere Klärungen erfolgen konnten oder wenn sich sonst wichtige Entwicklungen in diesem Bereich ergeben, wird möglichst zeitnah hierüber informiert.

Hinweise zu einem Angebot: „Abonnieren Sie den Pfarrbrief!“ im Internet

Im Internet (für die Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der URL: <https://www.pfarrei-deutschland.de/diocese.php?sv%5BdiocCode%5D=ROTTENBURG>) bietet eine – allerdings erst im Impressum namentlich genannte – GmbH unter den blickfangmäßig herausgestellten Namen von Diözese, Dekanat und Pfarrei am Beginn der einzelnen Seiten das Abonnement des Pfarrbriefs der jeweils genannten Pfarrei an und bittet zu diesem Zweck um die Angabe der Mail-Adresse des Interessenten.

Wir weisen darauf hin, dass dieser Anbieter in keiner vertraglich oder sonst rechtlich geregelten Beziehung zu unserer Diözese oder zur Deutschen Bischofskonferenz/Verband der Diözesen Deutschlands steht und damit auch nicht den Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz unterliegt.

Wofür die Internetadressen, die über diesen Internetauftritt gesammelt werden, letztlich Verwendung finden, ist der Diözese daher unbekannt und kann auch von ihr nicht kontrolliert werden. Dass durch die Gestaltung des Internetauftritts optisch der Eindruck erweckt wird, das Pfarrbrief-Angebot stamme von der jeweiligen Pfarrei, ohne dass dabei der eigentliche Anbieter deutlich erkennbar in Erscheinung tritt, dürfte zudem zur Vorsicht gemahnen. **Wir raten daher dazu, in den Kirchengemeinden (bspw. im Pfarrbrief) die Gläubigen über diese Zusammenhänge zu informieren.** Von unbedachten Preisgaben der persönlichen Internetadresse ist ohnehin abzuraten.

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Buddy-Programm

Eintauchen in den Alltag des Studiums der Theologie oder der Angewandten Theologie/Praktischen Theologie/Religionspädagogik. Die Studienorte in Begleitung von Studierenden erleben und eigene Erfahrungen sammeln, die die Entscheidung erleichtern.

- **Ambrosianum Tübingen**
Infos: Jörg Kohr
 - **Berufsziel Priester oder Pastoralreferent/in oder Lehrer/in:**
Theologie (Universität Tübingen)
 - **Berufsziel Gemeindefreferent/in:**
Angewandte Theologie und Religionspädagogik (Freiburg), Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit (Benediktbeuern oder Eichstätt), Praktische Theologie (Mainz)
- Infos: Bernhard Wuchenauer

Termin während der Vorlesungszeit nach individueller Vereinbarung

Praktische Berufsorientierung

Einmal hinter die Kulissen schauen und den Arbeitsalltag in einem pastoralen Beruf selbst erleben? Dafür haben wir Angebote zur praktischen Berufsorientierung:

- Hospitation (bis zu vier Wochen)
- FSJ pastoral (ab einem halben Jahr)

Infos bei Sr. Luise Ziegler

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunnsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
www.berufe-der-kirche-drs.de

Kirchenrechtliche Fragen in der Ehevorbereitung

Ein Angebot für TeamerInnen in der Ehevorbereitung

Wer ein Angebot für Paare auf dem Weg zur kirchlichen Trauung leitet oder auf einer Hochzeitsmesse als AnsprechpartnerIn der Kirche zur Verfügung steht, dem begegnen immer wieder eherechtliche Fragen: Was ist, wenn ein Partner nicht katholisch ist? Können wir auch in der evang. Kirche oder an einem anderen Ort heiraten? Ist es möglich, kirchlich zu heiraten, wenn ein oder beide Partner geschieden sind? Was hat es mit einem Ehenichtigkeitsverfahren auf sich? Und noch vieles mehr.

An diesem Abend werden wir diesen Fragen nachgehen und miteinander klären, was Sie im Blick auf das katholische Eherecht für Ihre Angebote benötigen.

Referentin: Officialatsrätin Cornelia Nagel, Bischöfliches Officialat Rottenburg

Leitung: Markus Vogt, Referent im Fachbereich Ehe und Familie

Termin: Mi 27.05.2020, 18:30 Uhr – ca. 20:30 Uhr

Ort: Bischof-Leiprecht-Zentrum, Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart-Degerloch

Anmeldung bis 20.05.2020: Fachbereich Ehe und Familie, Tel.: 0711 9791-1040, E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de

Weitere Angebote für Aktive in der Ehevorbereitung und Interessierte folgen im Laufe des Jahres 2020.

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
12.05.2020	V20009	Excel – Aufbaukurs	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
12.– 13.05.2020	I20006	Meine Rolle im Spannungsfeld zwischen muttersprachlicher Gemeinde und Arbeit in den einheimischen Gemeinden	Alle Priester, alle pastoralen Dienste	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
13.05.2020	V20010	Finanzbuchhaltung – Aufbaukurs	Leiter/-innen von VZ/ZU, Kirchenpfleger/-innen, Mitarbeiter/-innen in VZ	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
20.05.2020	V20012	Aus der Praxis für die Praxis – Auffrischkurs	Pfarramtssekretär/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
27.– 28.05.2020	V20014	Resilienz im Berufsalltag	Pastoral Verwaltung und Büro – alle Berufsgruppen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
17.06.2020	V20015	Moderne Korrespondenz und Telefontraining	Verwaltungsangestellte in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
01.– 02.07.2020	V20019	Energietankstellen im Arbeitsalltag	Pastoral Verwaltung und Büro – alle Berufsgruppen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
08.– 09.07.2020	I20008	Jahrestagung der Seelsorger/-innen in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	Alle pastoralen Dienste in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de
Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35
Layout:
Schwaberverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

